

Kreis-



Blatt.

Groß Strehliker, den 3. Dezember 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915
(R.-G.-Bl. S. 723)

Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs (R.-G.-Bl. S. 723) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen oder Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

II. Im einzelnen.

Zu § 1. Die Höchstpreisfestsetzungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten, im Gebiete des Zweckverbandes Groß Berlin des Oberpräsidenten.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise können die Gemeinden bestimmen, was als Kleinhandel im Sinne dieser Preisfestsetzungen anzusehen ist.

Zu § 2. Bis zu welchem Lebensalter Kinder vorzugsweise berücksichtigt werden müssen, bestimmen die gemäß § 4 vom Reichskanzler gegebenen Vorschriften.

Zu § 6. In wirtschaftlich zusammenhängenden Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken wird sich eine einheitliche Regelung der Milchpreise empfehlen, um Störungen in der Versorgung zu vermeiden.

Die Kommunalaufsichtsbehörden wollen hiernach auch ihrerseits prüfen, wo Vereinigungen nach Abs. 1 zweckmäßig erscheinen und die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Der Festsetzung verschiedener Preise innerhalb eines Vereinigungsgebietes oder Kommunalverbandes mit Rücksicht auf die Zufuhrkosten stehen keine Bedenken entgegen; z. B. wird in ländlichen Bezirken der Preis in solchen Städten, welche auf die Zufuhr vom Lande angewiesen sind, höher bemessen werden müssen, als für die Abgabe vom Erzeugungsorte. Andererseits ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht den auf den Anlauf von Milch angewiesenen Teilen der Landbevölkerung diese Möglichkeit durch unrichtige Preisfestsetzung erschwert wird.

Der Zweck der Verordnung ist, an allen Orten die Milchversorgung derjenigen Bevölkerungsteile zu sichern, die ihrer am meisten bedürfen, und vor allem den Nachwuchs des deutschen Volkes gesund und kräftig zu erhalten. Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände haben daher nicht nur auf die Preise, sondern auch auf die sachgemäße Durchführung der Verbrauchsregelung ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Besonders wird noch darauf verwiesen, daß unsere, auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 545) erlassene Anordnung vom 18. Oktober d. J. in vollem Umfange aufrecht erhalten bleibt.

Zu § 9. Diese Ausführungsanweisung tritt am 12. November 1915 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1915.

Der Minister
des Innern.
von Soebell.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.
In Vertretung:
Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Graf von Keyserlingk.

Anordnung.

Die Anordnung vom 29. März 1915, die verbietet, Briefe oder schriftliche Mitteilungen, die solche ersehen sollen (Karten), unter Umgehung der Post über die Reichsgrenze zu befördern oder befördern zu lassen, wird dahin ergänzt:

Der Versuch ist strafbar.

Die Briefe und schriftlichen Mitteilungen, deren Beförderung über die Reichsgrenze dem Verbot zuwider bewirkt oder versucht wird, werden beschlagnahmt.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 12. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Im Einverständnis mit der zuständigen Landesbehörde und dem R. u. K. Militärkommando Krakau in Krakau wird in Ergänzung der Anlage B zu meiner Anordnung vom 19. 5. 1915

- a) die Zollstraße Reichenstein—Weißwasser.
- b) die Zollstraße Schönau—Rosenkranz—Gude—Reichenstein,
- c) die Ortsstraße in Groß-Kunzendorf,
- d) der Feldweg von Rothwasser nach Dürr-Urnsdorf,
- e) die provisorische Oppabrücke bei Strzebowitz,
- f) die Straße von Oppau nach Smolkau über die Oppabrücke,
- g) der Fahrweg Türnik—Jägerndorf,
- h) die Fahrstraße Fauernig—Schwammelwitz

für den erleichterten Grenzübertritt freigegeben mit der Einschränkung, daß

- 1.) zur Benutzung der Grenzübertrittsstellen zu c) und d) nur die in Österreich wohnhaften Personen berechtigt sind, welche in den Dürr-Urnsdorfer Granitwerken Th. Becke & Co. in Groß-Kunzendorf, Bez. Oppeln beschäftigt sind und sich beim Grenzübertritte nebst den sonstigen erforderlichen Dokumenten mit einer vom Arbeitsgeber ausgestellten, alle 4 Wochen zu erneuernden Bestätigung bei demselben ausweisen können,
- 2.) die Übertrittsstelle zu e) nur für die Einfuhr von Zuckerrüben und für die Ausfuhr der aus den eingeführten Rüben gewonnenen Rübenschnitten und des Scheideschlammes mit Fuhrwerken geöffnet ist.

In der Anlage B sind einzufügen:

1. als Ziffer 8 b: Provisorische Oppabrücke bei Strzebowitz,
2. als Ziffer 10 a: Straße von Oppau nach Smolkau über die Oppabrücke,
3. " " 17 a: Fahrweg Türnik—Jägerndorf,
4. " " 27 a: Ortsstraße in Groß-Kunzendorf,
5. " " 28 a: Feldweg von Rothwasser nach Dürr-Urnsdorf,
6. " " 30 a: Fahrstraße Fauernig—Schwammelwitz,
7. " " 32 a: Zollstraße Reichenstein—Weißwasser,
8. " " 34: Zollstraße Schönau—Rosenkranz—Gude—Reichenstein.

Breslau, den 8. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General. gez. v. Bacmeister.

Vorstehende Verordnung des stellvert. Kommand. Generals bringe ich zur Kenntnis, dessen Anordnung vom 19. Mai 1915 ist im Amtsblatt S. 244 abgedruckt.

Groß Strehlik, den 28. November 1915.

Die nicht selten erheblichen Verzögerungen, mit der die Vergütungen für Kriegseinstellungen — Gewährung von Quartier und Verpflegung an die Truppen, Lieferung von Fourage, Bestellung von Vorspann usw. — an die Forderungsberechtigten zur Auszahlung gelangen, haben vielfach zu lebhaften Klagen geführt. So berechtigt an sich der Wunsch der Forderungsberechtigten ist, bald in den Besitz der ihnen zustehenden Entschädigung zu gelangen, so dürfen von ihnen doch nicht die Schwierigkeiten übersehen werden, die einer raschen Auszahlung der Vergütungen entgegenstehen. Durch den Krieg ist bei allen Behörden ein so erheblicher Mangel an eingearbeitetem Beamtenpersonal und eine solche Überlastung der zurückgebliebenen Beamten entstanden, daß eine Erledigung der Geschäfte in der unter Friedensverhältnissen gewohnten Frist zur Unmöglichkeit geworden ist. Weitere Ursachen der Verzögerung sind darin zu suchen, daß es den Ortsbehörden nicht immer möglich ist, die Forderungsnachweise nebst den erforderlichen Unterlagen mit der wünschenswerten Beschleunigung aufzustellen und weiterzureichen, daß bei der Prüfung und Feststellung der Forderungen sowie bei der Anweisung der Gelder bestimmungsmäßig mehrere Behörden mitzuwirken haben und daß unter den Kriegsverhältnissen die von den Truppenteilen und Kommandoführern ausgestellten Bescheinigungen nicht selten die erforderliche Genauigkeit vermissen lassen, sodaß zeitraubende Rückfragen unvermeidlich sind. Unter solchen Umständen läßt sich selbst bei dem besten Willen der beteiligten Behörden dem Feststellungs- und Anweisungsverfahren nicht immer der im Interesse der Forderungsberechtigten wünschenswerte Fortgang geben. Wohl aber kann ausnahmslos jeder Forderungsberechtigte die Überzeugung haben, daß seine gesetzlich begründeten Ansprüche an die Reichskasse im vollen Umfange werden befriedigt werden, und daß die Behörden mit allem Nachdruck bestrebt sein werden, die Festsetzung der Vergütungen und Einlösung der Vergütungsanerkennnisse soweit irgend möglich zu beschleunigen. Eine Entschädigung für die unvermeidliche Verzögerung der Zahlung werden die Beteiligten darin erblicken können, daß ihnen das Gesetz einen Anspruch auf Zinsvergütung in Höhe von 4% des Forderungsbetrages von dem auf die Zeit der Leistung folgenden Monate ab einräumt, die zugleich mit der Forderungssumme zur Anweisung gelangt.

Groß Strehlik, den 26. November 1915.

Gemäß § 13 der Polizei-Verordnung vom 23. 2. 1912 betreffend die Körnung von Zuchtbullen (Kreisblatt Stück 13) bringe ich nachstehend das Verzeichnis der im Kreise Groß Strehlig bis jetzt für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis dahin 1916 geförnten Bullen zur allgemeinen Kenntnis.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft wird bestraft:

- wer einen nicht angeförnten Bullen zum decken fremder Rñhe und Kalben hergibt,
- wer einen angeförnten Bullen nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Anförnung erfolgte, zum decken fremder Rñhe und Kalben hergibt,
- wer eine ihm gehörige Kuh oder Kalbe von einem Bullen decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften der Verordnung nicht verwendet werden darf,
- wer einen ungeförnten oder abgeförnten Bullen so weiden läßt, daß er fremdes Vieh decken kann.

Die Gemeindevorsteher haben diese Strafbestimmungen den Gemeindeversammlungen in Erinnerung zu bringen und mir ferner von dem Verkauf eines jeden angeförnten Bullen Anzeige zu erstatten.

Wird durch die Veräußerung eines angeförnten Bullen die Körnung eines anderweiten Bullen erforderlich, so sind mir gleichzeitig die hierfür geeigneten Tiere unter Angabe von Farbe, Alter und Rasse, sowie des Namens und Wohnortes des Besitzers namhaft zu machen.

Diejenigen Gemeinden, in welchen zur Zeit nicht für jedes angefangene Hundert von Rñhen und deckfähigen Rindern ein angeförnter Bulle vorhanden ist, haben — falls in privatem Besitz befindliche anförnungsfähige Vatertiere nicht verfügbar sind, wegen Beschaffung und Unterhaltung der fehlenden Bullen auf Kosten der Gemeinde sofort Beschluß zu fassen und diese Beschlüsse mit den Einladungskurrenten bis spätestens den 10. Januar 1916 einzureichen.

Groß Strehlig, den 18. November 1915.

Nachweisung der im Kreise Groß Strehlig geförnten Zuchtbullen.

Nr. Rfde	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemer- kungen
	N a m e	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	
Körbezirk 1.							
1	Bartekto Viktor	Bauer	Dollna	rot-weiß	2	Landvieh	
2	Kopiek Johann	"	"	rot	1 1/2	"	
3	Bloch Johann	"	Radlubiez	weiß-rot	1 1/2	"	
4	Klimek Anton	"	"	schwarz-weiß	1 1/4	"	
5	Pissarski Hypolit	"	Poremba	weiß-rot gefleckt	1 1/2	"	
6	Woitalla Johann	"	Kalinowiz	rot	1 1/2	"	
7	Brzitwa Conrad	Gasthausbes.	Niewke	"	1 3/4	Schles. Rotvieh	
8	Gorzel Marie	Bauerwitwe	"	rot-weiß	1 1/2	Landvieh	
9	Guß Franziska	Gutspächterin	Udamowiz	rot	1 1/4	"	
10	Gruschka Josef	Bauer	Sucholohna	"	1 1/2	"	
11	Kraik Dominik	"	Himmelwiz	schwarz mit Stern	1 3/4	"	
12	Wyrwol Valentin	Häusler	"	schwarz mit Blässe	1 1/2	Niederungsrasse	
13	Mendla Anton	Mühlenbesitzer	Gonschiorowiz	rot mit Stern	1 1/2	Landvieh	
14	Mendla Anton	"	"	schwarz-weiß	1 1/4	"	
15	Maffeli Peter	Bauer	"	schwarz	1 1/2	"	
16	Grąza Johann	"	"	grau-weiß gefleckt	1 1/4	"	
17	Przedalla Johann	Gärtner	Wierchlesch	schwarz	1 3/4	"	
18	Drzymalla Dominik	Bauer	Lafist	rot-weiß	1 1/4	"	
19	Kruppa Jakob	"	"	schwarz-weiß	1 1/4	"	
20	Nowak Paul II	Kfm. u. Colonist	Petersgrąz	"	1 3/4	"	
21	Mussiel Johann	Häusler	"	rot-weiß gefleckt	1	"	
22	Nowak Paul I.	Kaufmann	"	schwarz-grau	1 1/2	"	
23	Klimek Anton	Bauer	Radlubiez	grau	1 3/4	"	
24	Wąglawczyk Franz	"	Nieder Ellguth	schwarz-weiß	2	Niederungsvieh	
25	Guß Franziska	Gutspächterin	Udamowiz	rot mit Blässe	2	Landvieh	
26	Reinert Karl	Bauer	Motrolohna	rot-weiß	1 1/2	"	
27	Muschket Johann	"	"	"	2	"	
28	Matheika Josef	"	Waldhäuser	weiß mit roten Flecken	1 1/2	"	
Körbezirk 2.							
29	Koniekto Paul	Bauer	Groß Stanisch	rot-weiß	1 1/2	Landvieh	
30	Gmandzik Anton	"	"	grau	1 3/4	"	
31	Koniekto Anton	"	Klein Stanisch	grau-weiß	1 1/2	"	
32	Kulig Mathias	"	"	schwarz-weiß	1 1/2	"	
33	Meier Karl	Kolonist	Carmerau	"	2 1/4	Niederungsvieh	
34	Koj Stefan	"	"	"	2	"	

Nr. Seite	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemer- kungen
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	
35	Roj Stefan	Kolonist	Carmerau	rot	1	Landvieh	
36	Kozniot Josef	"	Colonnowska	weiß-rot	1½	"	
37	Gaidzit Johann	"	"	rot-weiß	2½	"	
38	Bronder Ludwig	"	Mischline	"	2	"	
39	Hermasch Johann	Bauer	Heine	schwarz-weiß	3	Niederungsvieh	
40							
41	Zientel Wilhelm	Gärtner	Sandowitz	dunkelrot und weiß	1½	Landvieh	
42	Ibrom Jakob	Bauer	"	rot	1½	"	
43	Czaja Franz	"	"	weiß und grau	2½	"	
44	Zientel Konstantine	Auszügerwitwe	"	schwarz	1½	"	

Körbezirk 3.

45	Glesiona Wilhelm	Bauer	Groß Stein	rot	2½	Schles. Rotvieh	
46	Reinert Peter	"	"	"	1½	"	
47	Sosnowski Josef	"	Schödlitz	grau	1½	Landvieh	
48	Raczek Valentin	"	Posnowitz	"	2	"	
49	Bediersch Josef	"	Sprentschütz	schwarz-weiß	1½	Ostfries	
50	Razit Vinzent	"	Jeschona	grau	1½	Landvieh	
51	Bomba Franz	Gärtner	Olescha	rot-weiß	2	"	
52	Kluczniot Alexander	Gasthausbes.	Krempa	schwarz-weiß	1½	Ostfries	
53				rot-weiß	1½	"	
54	Greif Alexander	Bauer	"	schwarz-braun	2	Landvieh	
55	Gaida Theofil	Gasthausbes.	Oberwitz	schwarz-weiß	2½	Ostfries	
56	Niepalla Michael	Gärtner	Gogolin	rot-weiß	1½	"	
57				schwarz-weiß	1½	"	
58	Rotter Mag	Gutsbesitzer	"	"	2	"	
59	Koziollet Emanuel	Bauer	Ottmuth	grau-weiß	2½	Landvieh	
60	Lorenz	"	"	schwarz-weiß	1½	Ostfries	
61	Schles. Landgesellschaft	Breslau	Ottmuth	rot	2	Landvieh	
62	Warwas Hyazinth	Bauer	Karlubitz	weiß-rot	1½	"	
63	Burton Johann	"	Mallnie	schwarz	1½	Ostfries	
64				rot-weiß	1½	"	
65	Reinert Peter	"	Groß Stein	rot	2½	Schles. Rotvieh	

Körbezirk 4.

66	Korzeniez Peter	Gärtner	Boritzsch	rotscheckig	1½	Landrasse	
67	"	"	"	rot	1½	"	
68	Raczmarczit Franz	"	"	schwarzscheckig	1½	"	
69	Stora Philipp	Bauer	Sucho Daniez	rot	1½	Schles. Rotvieh	
70	Kubit Michael	"	Esch. Ellguth	"	1½	"	
71	Roj Franz	Gärtner	Grodisko	rotscheckig	1½	Landrasse	
72	Polaczek Johann	"	"	rot	¾	"	
73	Kalka Johann II	Häusler	"	"	2	"	
74	Bloch Johann III	"	Kadlub	rotscheckig	2	Schles. Rotvieh	
75	Bloch Josef	Gärtner	"	rot	1½	"	
76	Bloch Stefan	"	"	"	2	"	
77	Urbanczyk Adam	Häusler	Oschiet	rot-weiß	2½	Landrasse	
78	Kalka Josef	Gärtner	"	"	1½	"	
79	Richter Simon	Häusler	"	schwarz-weiß	1½	"	
80	Nocon Peter	Gastwirt	Rosmierz	"	2	"	
81	"	"	"	rot-weiß	1½	"	
82	"	"	"	"	1½	"	
83	"	"	"	"	1½	"	
84	Bloch Thomas	Bauer	"	rot	1½	"	
85	Bieniek Valentin	"	Rosmierka	schwarz-weiß	1½	Niederungsvieh	
86	Paul	"	"	"	1½	"	
87	"	"	"	rot	1½	Schles. Rotvieh	
88	Piontek Johann	"	"	weiß-rot	1½	Landrasse	
89	Ciecior Franz	"	Suchau	rot	1½	"	

Nr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	
90	Menzler August	Mühlenbesitzer	Schimischow	schwarz	1½	Landrasse	
91	Gawlit Franz	Bauer	Stubendorf	rot	1	"	
92	Raczek Stefan	"	"	grau	1½	"	
93		"	"		1¼	"	

Körbezirk 5.

94	Witkowski Franz	Bauer	Galische	rot mit Blasse	1½	Schles. Landrasse
95	Lischbierel Leopold	"	"	rot und weiß	2½	"
96		"	"	rot	1½	Schl. Rotvieh
97	Matuschet Johann	Halbbauer	Kaltwasser	rot-weiß	2	Schles. Landrasse
98	Matuschet Peter	Bauer	Klutschau	rot mit Stern	2½	Schles. Rotvieh
99		"	"	schwarz	1½	Landrasse
100	Jonczyk Paul	"	Alt Ujest	rot-weiß mit Stern	2¼	Schles. Landrasse
101	Klimel Theodor	Uderbürger	Ujest	schwarz und weiß	1½	Landrasse
102	Schoppa Karl	"	"	"	1½	Niederungsvieh
103	Cedzich Agnes	Bauerwitwe	Galische	rot	1½	Schles. Landrasse

Körbezirk 6.

104	Boronowski Josef	Bauer	Roswadze	rot	3	Schles. Landrasse
105	Gach Franz	Gutsbesitzer	"	"	3	Schles. Rotvieh
106	" August	"	Deschowitz	"	3	"
107		"	"	"	1½	"
108	Bogodzik Johann	Halbbauer	Rienfowiesch	schwarz-weiß	2	Ostfrieze
109	Raptur Marie	Witwe	"	schwarz	1¾	Landrasse
110	Paterot Franz	Bauer	"	rot	1½	Schl. Landrasse
111		"	"	schwarz-weiß	1¼	Ostfrieze
112	Smjalla Anton	"	"	rot-schwarz	1½	Schl. Landrasse
113	Bienia Philipp	Halbbauer	Krassowa	grauschwarz	2¼	Landrasse
114	Krzewik Michael	Bauer	"	schwarz-weiß	2	Ostfrieze
115	Bogodzik Josef	Mühlenbesitzer	Leschnitz	rot-weiß	2	Schl. Landrasse

Betrifft Kartoffelmehl.

Die Verteilung des für den hiesigen Kreis angelauten Kartoffelmehls ist der Firma J. Graefer, G. m. b. H. in Gr. Strehlik übertragen worden.

Für den Kleinverkauf, das ist für die unmittelbare Abgabe an die Verbraucher werden folgende

Höchstpreise

Kartoffelstärkemehl 26 Pfg. für das Pfund.

Kartoffelwalzmehl 23 Pfg. für das Pfund.

Zuschläge jeglicher Art für Verpackung (Düten pp.) oder für Transport sind verboten.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehend festgesetzten Höchstpreise für den Kleinverkauf werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Der Verkauf des Kartoffelmehles erfolgt ohne Abgabe von Mehl- oder Brotarten.

Die Abgabe von Kartoffelmehl außerhalb des Kreises Gr. Strehlik ist verboten.

Gr. Strehlik, den 27. November 1915.

Den Ortsbehörden des Kreises ist eine Bekanntmachung des Herrn stellv. Kommandierenden Generals in Breslau vom 1. Dezember 1915 betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder zugegangen.

Dieselbe ist, soweit dies noch nicht geschehen sofort durch Anschlag zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Gr. Strehlik, den 27. November 1915.

Ich nehme erneut Veranlassung, alle beteiligten Kreise vor dem Ankauf von Obstbäumen von Hausierern zu warnen.

Der Verkauf solcher Bäume durch umherziehende Händler ist nach § 56 der Reichsgewerbeordnung verboten.

Gr. Strehlik, den 23. November 1915.

Am Montag, den 13. 12. 15 befindet sich der Bezirksfeldwebel in Groß Strehlig und wird von 3—6 Uhr Nachmittags Meldungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes entgegennehmen. Der Meldetag am Donnerstag den 16. 12. 15 fällt daher fort. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich dies in ortsüblicher Weise rechtzeitig zur Kenntnis der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu bringen.

Groß Strehlig, den 29. November 1915.

Die den Ortsbehörden unter Umschlag zugehenden Bekanntmachungen des stellvertretenden kommandierenden Generals betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen, sowie Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, ersuche ich durch Umschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 2. Dezember 1915.

Betrifft Verkauf russischer Beutepferde.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien ist in der Lage ihr angebotene russische Beutepferde zum Verkauf zu stellen und hat angefragt ob ein Bedarf für solche Pferde im Kreise vorhanden ist und wieviel abgenommen werden könnten. Es sind zumeist kleine Pferde, wie sie bereits vor einiger Zeit auch schon durch meine Vermittlung in den Kreis gekommen sind. Bewerber um solche Pferde haben sich bis zum 6. d. Mts. schriftlich bei mir zu melden. Die Ortsbehörden haben dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 2. Dezember 1915.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Gr. Bluschnitz ist die Maul und Klauenseuche ausgebrochen.

Groß Strehlig, den 2. Dezember 1915.

Der russisch-polnische Arbeiter Stanislaus Wisura aus Naglowice, Kreis Zentrzejow, 20 Jahre alt hat ohne behördliche Genehmigung seine Arbeitsstelle auf dem Dominium Ottmütz verlassen. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuche ich nach seinem Verbleib zu fahnden.

Groß Strehlig, den 28. November 1915.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Anordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 und des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 werden für den Kreis Groß Strehlig folgende Höchstpreise für Schweinefleisch, Fleisch- und Wurstwaren festgesetzt:

	1 Pfund
1. Kotelette, Stamm, frischer Schinken, Bug und Bauch mit höchstens 15% des verkauften Gewichts Knochenzugabe, die nur vom Schweine herrühren darf	1,40 Mark
2. Rippchen	1,20 "
3. Eisbeine	1,00 "
4. Spitzbeine (Pforten)	0,30 "
5. Kopf	0,80 "
6. frisches Fett (Schmeer, Flohmen, grüner Speck)	1,80 "
7. Pöckelfleisch	1,50 "
8. Geräucherter fetter Speck (Rückenspeck)	2,40 "
9. Geräucherter magerer Speck	2,00 "
10. Schweineschmalz	2,30 "
11. Schinken roh	
a) mit Knochen im Stück	1,80 "
b) ohne Knochen im Stück	2,00 "
12. Schinken roh im Aufschnitt	2,40 "
13. Schinken gelocht im Aufschnitt	2,70 "
14. Rauchfleisch	1,70 "
15. frische Knoblauch- und Schladwurst	1,40 "
16. Kralauer Wurst	1,80 "
17. Preßwurst:	
a) Erste Sorte	2,00 "
b) Zweite Sorte	1,40 "
c) Dritte Sorte	0,80 "
18. Weiße Bratwurst	1,40 "

19. Leberwurst

a) Erste Sorte	2,00	Mark
b) Zweite Sorte	1,40	"
20. Echte polnische Wurst und Frankfurter Würstchen	2,00	"
21. Gehacktes	1,60	"

Die Überschreitung der vorstehenden Höchstpreise wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.
Groß Strehlig, den 1. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. gez. von Alten.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 723) über die Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den ganzen Kreis Groß Strehlig der

Höchstpreis für ein Liter Vollmilch im Kleinhandel, das heißt bei der Abgabe unmittelbar an den Verbraucher auf 0,20 Mark festgesetzt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.
Groß Strehlig, den 1. Dezember 1915.

Der Kreis-Ausschuß.

Anordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 689) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 wird für den Kreis Groß Strehlig für den Kleinhandel, das heißt für die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher

der Höchstpreis für ein Pfund Molkereibutter auf 2,40 Mark
Landbutter auf 2,20 Mark

festgesetzt.
Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 8 der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft.
Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.
Groß Strehlig, den 1. Dezember 1915.

Der Kreis-Ausschuß. gez. von Alten.

Kriegsspenden gingen ein bis zum 27. November.

G e l d: Frau Rosenberg 20 Mk., Erlös einer Festvorstellung in Colonnoska 12 Mk. 40 Pf., Frau Mehl-
andler Raiff 10 Mk., Ungenannt für Verwundete 10 Mk., Gemeinde Sucholohna 3 Mk. 30 Pf., Schiedsmann Pistorz
s einem Vergleich 6 Mk., Ungenannt 5 Mk., Frau Mainka 15 Mk., Inhalt einer Sparbüchse in der städt. Steuerkasse
Mk. 55., Ungenannt 2 Mk., Mirqua 60 Pf., Larnau-Groß Steiner Sanitätskolonne 100 Mk., Dr. Glos 30 Mk.,
äufel Zawadzki 30 Mk., Frau Gräfin Franken-Sierstorpff 100 Mk., Inhalt einer Sparbüchse bei Kaufmann Bauer 7 Mk. 70 Pf., Bon beschlagnahmtem
äfin Franken-Sierstorpff 100 Mk., Inhalt einer Sparbüchse bei Kaufmann Bauer 7 Mk. 70 Pf., Bon beschlagnahmtem
tall von Med. Rat Thienel 6 Mk. 10 Pf., Kramer 1 Mk., Direktor Wolff 4 Mk. 50 Pf., Kantor Steiner 8 Mk. 80 Pf.,
ufm. Kraschka 1 Mk. 20 Pf., Frau Brier 2 Mk. 60 Pf., Kaufm. Litzmann 5 Mk. 60 Pf., Maximilianstift 19 Mk.
Pf., Schule Borowian 6 Mk.

S a c h e n: Frau von Rother 20 Soldatenmuffs. Frau Reichenbach 6 kleine Rissen.

Die Vorsitzende des Zweig-Vereins Groß Strehlig des Vaterländischen Frauenvereins
Bianca von Alten.

**Geschältes fichtenes
Langholz**

IV und V Cl. ferner fichtenes, kiefernnes,
aspenes Schleifholz, Aspen, Pappel,
Birken-Stämme laufend gesucht.

Osc. Pfaff,
Holzh. Wärsersleben.

●●●●●●●●●●●●●●●●
Sägewerk in Sandowiz

sucht größere Anzahl
Arbeiter und Arbeiterinnen
bei hohem Lohn, freier Wohnung und
Bahnspeisen. Meldungen i. Sandowiz.

**Ein gut erhaltener
Schlitten**

zu verkaufen:
Frau Kaufmann Alose.
Groß Strehlitz.

2 Gatterschneider
und mehr. ält. und jugendl. Arb.
find. dauernd. Beschäftg. im
Sägewerk Sandowiz D/S.

Wirtschaftsknecht

ledig oder verheiratet wird z. 1. 1.
geg. hoh. Lohn u. Deput. f. 1. Kl.
Sandw. u. selbstst. Zeitg. gef. Meldg.
b. Schimassel, Boguschütz b/Doppeln.

Sehr wichtig!

Alte angesehene Viehverficherungs-
Gesellschaft, welche unter entgegenkom-
menden und einfachen Bedingungen bei
billiger Prämienberechnung Pferde und
Bieh, insbesondere aber trüchtige Stuten
und die zu erwartenden Fohlen ver-
sichert, sucht allerorts tüchtige und zu-
verlässige Vertreter gegen hohe Bezüge.
Bewerbungen unter J. N. 13720
befördert

Rudolf Mosse,
Annoncen-Expedition
Berlin S. W. 19.

● ● ● Für den Weihnachtstisch! ● ● ●		
<p>Zigarren</p> <p>in jeder Preislage und bekannt guten Qualitäten. ::</p>	<p>Max Goldstein</p> <p>Zigarren-Versandhaus</p> <p>Groß Strehlitz.</p> <p>● ● ●</p> <p>Präsentkisten zu 20, 50 und 100 Stück</p>	<p>Zigaretten</p> <p>Salem Aleikum</p> <p>Unsere Marine</p> <p>Manoli :: Garbaty</p> <p>Constantin</p> <p>und k. k. österr.</p> <p>Regio-Tabak- Fabrikate.</p> <p>XX</p>
Billigste Bezugsquelle für Wiederverkäufer!		

Sonderbeilage

zu Stück 48 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 3. Dezember 1915.

Bekanntmachung über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt S. 711). Vom 29. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 711), abgeändert durch die Bekanntmachung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 760), wird folgende weitere Änderung vorgenommen:

Der § 7 erhält folgende Fassung:

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 616) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603). Die Befugnisse aus § 2 und § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erleiden jedoch gegenüber den Kartoffelerzeugern folgende Einschränkungen:

1. Die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf ist nur zulässig gegenüber Kartoffelerzeugern mit mehr als ein Hektar Kartoffelanbaufläche. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können bestimmen, daß die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche zulässig ist.
2. Durch die Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkaufe darf höchstens über zwanzig vom Hundert der gesamten Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können bestimmen, daß über einen größeren Teil der Kartoffelernte durch Übertragung des Eigentums und Aufforderung zum Verkaufe verfügt werden kann.
Auf die Mengen, die hiernach in Anspruch genommen werden können, sind die Mengen anzurechnen, die der Landwirt bereits nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisepotatoen verkauft und geliefert hat. Der Anordnungsbehörde, durch die enteignet wird, hat eine Aufforderung an den Besitzer voranzugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszusondern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Aussonderung auf seine Kosten vornehmen. Das gleiche gilt von der Anlieferung der enteigneten Kartoffeln von der Niederlassung des Landwirts bis zum nächsten Güterbahnhofe.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 29. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

De l b r ü c k

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Artikels I Absatz 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) bestimmen wir:

1. durch die Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf vorbehaltlich der Einschränkungen der Ziffer 2 über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.
2. Dem Kartoffelerzeuger sind jedoch in allen Fällen zu belassen:
 - a) die zur Fortführung der eigenen Wirtschaft, insbesondere auch zur Verwertung in eigenen oder in genossenschaftlichen Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnlichen Betrieben, zur Fütterung des eigenen Viehs und zur Aussaat erforderlichen Kartoffeln,
 - b) die auf Grund von Verträgen, die vor dem 30. November 1915 geschlossen sind, an Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnliche Betriebe zu liefernden Kartoffeln,

- c) zum Verkauf als Saatgut bestimmte Kartoffeln in solchen Wirtschaften, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertrieb von Saatkartoffeln befaßt haben.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Dr. Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister
des Innern.
v. Loebell.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inseratenteil Georg Häbner.

Druck von Georg Häbner, Groß-Strehlitz.